

### **ECOFIN: Politische Übereinkunft zur Streitbeilegung bei Doppelbesteuerung**

Am 23.05.2017 hat sich der Rat der Finanzminister auf eine neue Richtlinie für die Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten in der EU geeinigt. Der Rat wird die Richtlinie annehmen, sobald das Europäische Parlament seine Stellungnahme abgegeben hat.

Hintergrund des [Richtlinienentwurfs](#) ist der Umgang mit Doppelbesteuerungsfällen innerhalb der EU. Werden die Gewinne von Unternehmen doppelt besteuert, hat die Beseitigung dieser Doppelbesteuerung bisher auch innerhalb der EU nicht optimal funktioniert. Denn zum einen gab es keine klaren Fristen, sodass Verständigungsverfahren bis auf den „Sankt-Nimmerleinstag“ verschoben werden konnten. Zum anderen wurden nicht alle Fälle von Doppelbesteuerung durch die Schiedskonvention erfasst, so z.B. Fälle von Betriebsstättenqualifikationskonflikten, gegen die sich Steuerpflichtige mithin nicht zur Wehr setzen konnten.

Künftig müssen sich die EU-Mitgliedstaaten, wenn ein Steuerpflichtiger nach Umsetzung der Richtlinie Beschwerde einlegt, innerhalb von zwei bis maximal drei Jahren einigen, wie sie die eingetretene Doppelbesteuerung beseitigen wollen. Anschließend – also wenn die Staaten sich dennoch nicht einigen konnten – hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, die Durchführung eines Schiedsverfahrens zu beantragen. Der Lösungsvorschlag, der von der zur Durchführung des Schiedsverfahrens eingesetzten „Kommission“ erstellt wird, ist für die Staaten bindend, wenn sie sich auf keine alternative Lösung einigen.

Die neue Richtlinie tritt neben bestehende DBAs sowie neben die Schiedskonvention. Zu ihrer Umsetzung in nationale Rechtsvorschriften haben die Mitgliedstaaten bis zum 30.06.2019 Zeit. Sie gilt für Beschwerden, die nach diesem Zeitpunkt zu Fragen im Zusammenhang mit dem Steuerjahr eingereicht werden, das am oder nach dem 01.01.2018 beginnt. Abweichend hiervon können die Mitgliedstaaten vereinbaren, dass die Richtlinie auch auf Beschwerden im Zusammenhang mit früheren Steuerjahren angewendet wird.

### **BFH: Bildung von Rückstellungen für Entsorgungspflichten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz**

Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten sind nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) verpflichtet, gesammelte in Verkehr gebrachte Altgeräte abzuholen und zu entsorgen. Der BFH hat mit Urteil vom 25.01.2017 ([I R 70/15](#)) entschieden, dass für diese Verpflichtungen in Bezug auf nach dem 13.08.2005 in Verkehr gebrachte Altgeräte Rückstellungen erst gebildet werden können, wenn sie sich durch den Erlass einer sog. Abholanordnung nach § 16 Abs. 5 ElektroG hinreichend konkretisiert haben. Der BFH ließ ausdrücklich offen, ob es insoweit auch am erforderlichen Vergangenheitsbezug fehlt.

Im Urteilsfall (Streitjahre 2007 bis 2009) handelte es sich um die Herstellerin von Energiesparlampen, welche für die von ihr in Verkehr gebrachten Geräte mit dem

Argument Rückstellungen gebildet hatte, die Abhol- und Entsorgungspflicht ergebe sich unmittelbar aus dem ElektroG.

Nach dem ElektroG müssen sich Gerätehersteller bei einer Gemeinsamen Stelle registrieren und dort die in Verkehr gebrachten Geräte melden. Die Gemeinsame Stelle ermittelt sodann den Umfang der Abholpflichten, erlässt im Rahmen einer Beleihung Abholanordnungen und koordiniert die Bereitstellung von Sammelbehältern sowie die Abholung der Geräte.

Der BFH hat in seinem Urteil nun klargestellt, dass sich die Abhol- und Entsorgungsverpflichtung der Hersteller zwar als abstrakte Rechtspflicht aus dem ElektroG ergibt, sich diese aber erst durch den Erlass einer zusätzlichen Abholverfügung hinreichend konkretisiert. Eine Rückstellungsbildung war danach mangels Abholanordnung ausgeschlossen.

Auch für die vor dem 13.08.2005 in Verkehr gebrachten Altgeräte war im Streitfall keine Rückstellung zu bilden, weil die Berechnung der Verpflichtung des Herstellers vom Anteil desselben an der gesamten im jeweiligen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Menge an Elektro- und Elektronikgeräten pro Geräteart abhängig ist. Die Verpflichtung zur Rücknahme und Entsorgung sowie zur Kostentragung ergibt sich danach nicht aus einem in der Vergangenheit im Wesentlichen realisierten Tatbestand, sondern knüpft an die aktuelle Marktteilnahme an. Mangels periodengerechter Zuordnung handelt es sich bei den entsprechenden Kosten deshalb nicht um ungewisse Verbindlichkeiten, für welche eine Rückstellung zu bilden wäre.

### **BFH: Kein einheitliches Vertragswerk bei wesentlich geändertem Generalübernahmevertrag**

Der BFH hat mit Urteil vom 08.03.2017 ([II R 38/14](#)) entschieden, dass nicht jedes Bauprojekt, das sich auf den Kauf von Grundstücken und die anschließende Bebauung richtet, zur Grunderwerbsteuerpflicht der Bauerrichtungskosten führt. Ein einheitlicher Erwerbsgegenstand liegt nicht vor, wenn der zunächst angebotene Generalübernahmevertrag zur Bebauung des Grundstücks nach Abschluss des Grundstückskaufvertrags in wesentlichen Punkten geändert wurde. Indizien für eine wesentliche Abweichung sind die Änderung der Flächengrößen und/oder der Baukosten um mehr als 10 %, ferner die Errichtung eines zusätzlichen Gebäudes, das für das gesamte Bauvorhaben prägend ist. Zudem ist ein einheitlicher Erwerbsgegenstand insgesamt zu verneinen, wenn sich die ursprünglich angebotene Baumaßnahme nach Abschluss des Grundstückskaufvertrags durch zusätzliche Bauten wesentlich ändert. Dies gilt unabhängig davon, ob daneben die weiteren, im ursprünglichen Angebot bereits enthaltenen Gebäude im Wesentlichen wie geplant errichtet werden. Der Grunderwerbsteuer unterliegt in solchen Fällen nur der Kaufpreis für das Grundstück.

Im Urteilsfall erwarb die Klägerin von verschiedenen Grundstückseigentümern mehrere Grundstücke zur Bebauung. Vom Veräußerer A kaufte die Klägerin das flächenmäßig größte Grundstücksareal. Das Angebot auf Abschluss eines Bauerrichtungsvertrags mit einem Generalübernehmer, das die Klägerin vor den

Grundstückskaufverträgen eingeholt hatte, war auf schlüsselfertige und funktionsgerechte Errichtung von Hallen gerichtet. Nach Abschluss des Grundstückskaufvertrags schloss die Klägerin mit dem Generalübernehmer abweichend vom ursprünglichen Angebot einen Vertrag über die Errichtung von mehreren Hallen sowie einem zusätzlichen Konferenzgebäude. Die Baukosten erhöhten sich dadurch um 12 %. Das Finanzamt ging davon aus, dass die von der Klägerin insgesamt erworbenen Grundstücke nach den Grundsätzen über den einheitlichen Erwerbsgegenstand in bebautem Zustand Gegenstand der Erwerbsvorgänge gewesen seien und setzte entsprechend Grunderwerbsteuer fest.

Der BFH legt nun aber Grenzen für die Annahme eines einheitlichen Vertragswerks fest. Danach führt nicht jedes Bauprojekt, das sich auf den Kauf von Grundstücken und die anschließende Bebauung richtet, zur Grunderwerbsteuerpflicht der Bauerrichtungskosten. Für die Annahme eines einheitlichen Vertragswerks fehlte es vorliegend an einem objektiv sachlichen Zusammenhang zwischen dem Grundstückskaufvertrag mit dem Veräußerer A und dem Vertrag mit dem zur Bauerrichtung verpflichteten Generalübernehmer. Der Generalübernahmevertrag beruhte auf einem erst nach Abschluss des Grundstückskaufvertrags wesentlich geänderten Angebot.

## # 21

26.05.2017

## Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 19.05.2017

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<a href="#">C-68/15</a>	17.05.2017	Vorlage zur Vorabentscheidung – Niederlassungsfreiheit – Mutter-Tochter-Richtlinie – Steuerrecht – Steuer auf die Gewinne von Gesellschaften – Ausschüttung von Dividenden – Steuerabzug an der Quelle – Doppelbesteuerung – Fairness Tax
<a href="#">C-365/16</a>	17.05.2017	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten – Richtlinie 2011/96/EU – Vermeidung der Doppelbesteuerung – Zusatzbeitrag von 3 % zur Körperschaftsteuer
<a href="#">C-682/15</a>	16.05.2017	Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2011/16/EU – Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung – Art. 1 Abs. 1 – Art. 5 – An einen Dritten gerichtetes Informationsersuchen – Verweigerung einer Antwort – Sanktion – Begriff der voraussichtlichen Erheblichkeit der erbetenen Informationen – Prüfung durch die ersuchte Behörde – Kontrolle durch den Richter – Umfang – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 51 – Durchführung des Unionsrechts – Art. 47 – Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf – Zugang des Richters und des Dritten zum Informationsersuchen der ersuchenden Behörde
<a href="#">C-624/15</a>	18.05.2017	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 314 – Differenzbesteuerung – Anwendungsvoraussetzungen – Weigerung der nationalen Steuerbehörden, einem Steuerpflichtigen das Recht zur Anwendung der Differenzbesteuerung zu gewähren – Auf den Rechnungen enthaltene Angaben sowohl zur Anwendung der Differenzbesteuerung durch den Lieferer als auch zur Befreiung von der Mehrwertsteuer – Nichtanwendung der Differenzbesteuerung durch den Lieferer auf die Lieferung – Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten oder Steuerhinterziehung bei der Lieferung

## Alle am 24.05.2017 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">I R 70/15</a>	25.01.2017	Bildung von Rückstellungen für Entsorgungspflichten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz - Erfüllung der steuerlichen Erklärungspflicht, Auskunftersuchen an Dritte - Verwertungsverbot - Tatsachen i.S. von § 173 Abs 1 Nr. 1 AO siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 34/17 vom 24.5.2017</a>
<a href="#">II R 38/14</a>	08.03.2017	Kein einheitlicher Erwerbsgegenstand bei wesentlicher Änderung des ursprünglich angebotenen Generalübernehmervertrags nach Abschluss des Grundstückskaufvertrags - Bestimmtheitsgebot des § 119 Abs. 1 AO siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 35/17 vom 24.5.2017</a>

## # 21

26.05.2017

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">II R 2/15</a>	08.03.2017	Beginn der Festsetzungsverjährung bei mittelbarer Schenkung
<a href="#">III R 28/14</a>	19.01.2017	Korrektur bestandskräftiger Bescheide aufgrund neuer Erkenntnisse aus einem Benennungsverlangen - Voraussetzung einer Schätzung - Wahl der Schätzungsmethode
<a href="#">III R 35/14</a>	23.02.2017	Erlass von Steuern aus Billigkeitsgründen
<a href="#">IV R 1/15</a>	16.03.2017	Wegfall der korrespondierenden Bilanzierung eines Gesellschafterdarlehens bei Veräußerung des Mitunternehmeranteils
<a href="#">X R 4/15</a>	13.12.2016	Restschuldbefreiung und Betriebsaufgabe

## Alle am 24.05.2017 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">VI S 21/16 (PKH)</a>	09.03.2017	Wechsel der Steuerklassenkombination bei Ehegatten - Verfassungsmäßigkeit der Beschränkung auf einen Antrag im Laufe eines Kalenderjahrs
<a href="#">X B 26/17</a>	24.03.2017	Wirksamkeit einer Erledigungserklärung
<a href="#">IX B 18/17</a>	05.04.2017	Nichtzulassungsbeschwerde, Rüge der Verletzung von § 96 Abs. 1 Satz 1 FGO, Verstoß gegen Denkgesetze
<a href="#">V S 3/17 (PKH)</a>	08.03.2017	PKH-Gewährung gilt nur für einen Rechtszug - Kein Verfahrensfehler des FG bei offensichtlicher Unrichtigkeit in den Urteilsgründen
<a href="#">IX R 23/16</a>	31.01.2017	Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht bei Ferienwohnungen, wenn ortsübliche Vermietungszeiten nicht feststellbar sind - Werbungskostenüberschüsse müssen nicht auf persönlichen Neigungen oder privaten Motiven beruhen

## # 21

26.05.2017

## Alle bis zum 26.05.2017 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<a href="#">IV C 3 - S 2221/16/1000 1:004</a>	24.05.2017	Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen
<a href="#">IV C 6 - S 2133- b/17/10003</a>	16.05.2017	E-Bilanz; Veröffentlichung der Taxonomien 6.1 vom 1. April 2017

### Herausgeber

**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**

[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

### Redaktion

**Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann**

### München

Lothar Härteis

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

### Düsseldorf

Michael Wild

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

### Erlangen

Andreas Pfaller

Allee am Rötelpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

### Frankfurt

Robert Welzel

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

### Hamburg

Eva Doyé

Brandstwiete 4 • 20457 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

### Kolbermoor

Andreas Ochsner

Carl-Jordan-Straße 18 • 83059 Kolbermoor

T +49 (0) 8031 87095-0 • F: +49 (0) 8031 87095-250

### Köln

Stefan Hölzemann

Sachsenring 83 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

### Regensburg

Andreas Schreib

Lilienthalstraße 7 • 93049 Regensburg

T: +49 (0) 941 383 873-128 • F: +49 (0) 941 383 873-130

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.